

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts — Drucksachen 9/27, 9/443, 9/500 (neu) —

Bericht der Abgeordneten Dr. Rose, Dr. Soell und Dr. Zumpfort

Der Gesetzentwurf sieht eine grundlegende Novellierung des Betäubungsmittelgesetzes und damit eine Vereinfachung und übersichtlichere Darstellung des Betäubungsmittelrechts vor. Nach § 19 des Entwurfs ist Überwachungsbehörde das Bundesgesundheitsamt und zugleich auch die besondere Verwaltungsdienststelle im Sinne der internationalen Suchtstoffübereinkommen. Aber auch die Mitwirkung der zuständigen Behörden der Länder ist vorgesehen.

Erreicht werden soll dadurch eine Komprimierung, Vereinheitlichung und Neugestaltung des Betäubungsmittelrechts und das Straffen dazugehöriger Verordnungen. Darüber hinaus soll eine Strafverschärfung für schwere Rauschgiftkriminalität unter möglicher Beachtung der Belange abhängiger kleiner bis mittlerer Rauschgifttäter, bei denen der sozialtherapeutischen Rehabilitation wesentliche Bedeutung zukommt, angedroht werden. Für kleinere Rauschgifttäter wird der Grundsatz Therapie statt Strafe aufgestellt, um so Einrichtungen für drogenabhängige Täter schaffen zu können.

Diese Einrichtungen, die in der Zuständigkeit der Länder errichtet werden sollen, werden möglicherweise die Länderhaushalte mit zusätzlichen Kosten belasten. Die Länder werden nach der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit aufgefordert, die bereits begonnenen Maßnahmen zum Ausbau der Einrichtungen für Langzeittherapie weiterzuführen, damit bis zum 1. Januar 1982 ein ausreichendes Angebot an Therapieplätzen zur Verfügung steht.

Aber auch der Bundeshaushalt wird mit Mehrkosten belastet werden, die voraussichtlich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ab 1. Januar 1982 anfallen werden. Es sind dies einmalige Sachkosten in Höhe von 50 000 DM und jährliche Kosten von 500 000 DM für Personal und Einrichtungen beim Bundesgesundheitsamt in Berlin. Diesen Mehrkosten stehen andererseits erhöhte Einnahmen des Bundesgesundheitsamtes auf Grund der Kostenordnung in beinahe glei-

cher Höhe gegenüber. Die Mehrkosten sind in der Finanzplanung des Bundes bei Kapitel 15 03 enthalten. Dabei geht jedoch der Ausschuß davon aus, daß keine zusätzlichen Planstellen/Stellen bewilligt werden; vielmehr der Personalbedarf aus dem Bereich des Einzelplans 15 03 gedeckt wird.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Haushalt des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit vorgelegten Beschlußempfehlung zu dem Gesetzentwurf.

Bonn, den 25. Mai 1981

Der Haushaltsausschuß**Haase (Kassel)****Dr. Rose****Dr. Soell****Dr. Zumpfort**

Vorsitzender

Berichterstatter